

Bezirksämter von Berlin – Jugendamt -
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e.V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 25
Bearbeitung Mechthild Borgel
Zimmer 6A25
Telefon 030 90227 5567
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail mechthild.borgel@senbwf.berlin.de

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – I A 23 Soz -

Datum 20.12.2011

**Fünfte Information
zur Umsetzung des Bildungspakets für Kinder im Vorschulalter (Leistungen für
Kinder in Kindertagesstätten)**

(Anschluss an die Vierte Information vom 14.10.2011, Dritte Information vom 31.05.2011, Zweite Information vom 20.04.2011 und die Erste Information vom 31.03.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Bildungs- und Teilhabepaket („BuT“) Anfang dieses Jahres eingeführt wurde und die anfänglichen Anlaufschwierigkeiten überwunden sind, steigt die Inanspruchnahme durch die Berechtigten stetig. Wir haben Sie innerhalb der Anfangsphase mit Informationsschreiben und Vordrucken versorgt, um den aktuellen Anforderungen bei der Umsetzung der Leistungen gerecht zu werden. Zudem konnte zwischenzeitlich das IT-Verfahren ISBJ um entsprechende Komponenten erweitert werden, um u. a. eine computergestützte und vernetzte Abrechnung zwischen Kita und Jugendamt zu ermöglichen.

Nunmehr hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit Wirkung zum 01.01.2012 Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) erlassen, die wir Ihnen in der Anlage 1 zur Kenntnis geben. Diese ersetzen die aktuell geltenden Rundschreiben SenIAS I Nr. 7/2011 und I Nr. 9/2011. Die Ausführungsvorschriften regeln die Durchführung der Leistungen des BuT. Die für Kitas relevanten Regelungen finden sich überwiegend bereits in den Vorgaben unserer bisherigen Informationsschreiben wieder. Lediglich die nachfolgend aufgeführten Passagen enthalten darüber hinaus gehende Konkretisierungen, die in Zukunft zu beachten sind:

Abrechnung unverbraucher BuT-Mittel, wenn Kinder an einer mehrtägigen Kitafahrt nicht teilgenommen haben

(siehe Buchstabe B Ziffer 2 Abs. 7 der AV-BuT)

Wenn Kinder an einer mehrtägigen Kitafahrt nicht teilnehmen und für diese bereits BuT-Mittel an die Kita/den Kita-Träger überwiesen wurden, sind die nicht für diesen Zweck verbrauchten Mittel an die Bewilligungsstelle zurück zu zahlen. Hierzu ist der Vordruck „Abrechnung Kitafahrt bei Nichtteilnahme“ (Vordruck ist als Anlage 2 beigelegt) von der Kita auszufüllen, von der Kitaleitung zu unterschreiben und an die zuständige Leistungsstelle zu senden. Mit dem Vordruck bestätigt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Nichtteilnahme des Kindes an der beantragten Kitafahrt und benennt den rückzuerstattenden Betrag. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, welche Kosten im Vorfeld zu erbringen waren (z. B. Bus- oder Stornokosten). Die Rückerstattung der Leistung in angegebener Höhe durch die Kita/den Kita-Träger erfolgt nach Übermittlung des Kassenzzeichens und der maßgeblichen Kontoverbindung auf dem o. g. Vordruck durch die Leistungsstelle.

Nachträgliche Erstattung der von den Leistungsberechtigten verauslagten Kosten

Sofern der „berlinpass-BuT“ (beispielsweise bei nicht rechtzeitiger Bewilligung) noch innerhalb der jeweiligen Laufzeit vorgelegt wird, ist eine nachträgliche Erstattung von bereits verauslagten Kosten für Mittagessen und Ausflüge an die Eltern durch den Kita-Träger weiterhin vorgesehen. D.h., es verbleibt bei dem bereits im Dritten Informationsschreiben mitgeteilten Verfahren. Die Kosten (für eintägige Ausflüge oder die Mehrkosten des Mittagessens) sind innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes des „berlinpasses-BuT“ ab dem Gültigkeitsbeginn rückwirkend zu erstatten. Dabei wird es von Vorteil sein, dass künftig der „berlinpass-BuT“ auch das Merkmal „gültig ab“ erhält. Die Abrechnung des Kita-Trägers gegenüber dem Jugendamt erfolgt anhand des üblichen Verfahrens IT-gestützt oder per Vordruck. Soweit in Einzelfällen Abrechnungszeiträume vor dem 31.10.2011 betroffen sein sollten, ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Listenverfahren zwischen Kitaträgern und Jugendamt anzuwenden.

Die Aufwendungen von Eltern für mehrtägige Kitafahrten, deren Kostenübernahme nicht rechtzeitig beantragt oder bewilligt werden konnte, werden nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen von den Leistungsstellen im nachhinein an die Leistungsberechtigten beglichen. Den entsprechenden Vordruck (siehe Anlage 3) erhalten die Eltern bei ihrer Leistungsstelle oder Kita. Neben der Angabe des Reisedatums und der Kosten der Kitafahrt bestätigt die Kita, dass die Kosten bezahlt wurden und das Kind tatsächlich teilgenommen hat.

(vgl. Buchstabe D Ziffer 2 AV-BuT)

Ablehnung der Kostenerstattung für Kitaausflüge im Einzelfall durch die Leistungsstellen

Soweit es in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Kostenerstattung der Aufwendungen für eintägige Kitaausflüge kommt, ist von den Jugendämtern nach Buchstabe C II Ziffer 5 Abs. 2 AV-BuT zu verfahren. Da zwecks Erhaltung der Vielfalt der pädagogischen Möglichkeiten keine restriktiven Vorgaben für die Anerkennung von eintägigen Kitaausflügen aufgestellt werden, ist davon auszugehen, dass es sich dabei nur um Einzelfälle handeln kann.

Aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Jugendämter ab dem 1. November 2011 für die Abrechnung von BuT-Leistungen haben wir die Formblätter zur Verfahrensbeschreibung angepasst und fügen diese zu Ihrer Information als Anlagen 4 und 5 bei. Diese und weitere Informationen sowie Vordrucke zum Bildungspaket sind wie bisher auf unserer Internet-Seite unter <http://www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket/fachinfo.html> zu finden.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die kooperative Mitwirkung, die zum Ziel hat, dass die Leistungen trotz bürokratischer Hürden bei den Kindern auch ankommen.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nachmann

beglaubigt: Borgel